



## § 17 Grundrechtsthema Wirtschaft (im Übrigen, d.h. Art. 14; Art. 9 Abs. 3 GG)

### I. Eigentum und Erbrecht; Art. 14 GG

#### 1. Bedeutung und Systematik

- Komplementierung des Schutzes aus Art. 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 sowie den randweise berührten Art. 5 Abs. 1, 13 GG
- Nachfolgend behandelt wird die Ebene des Primärrechtsschutzes; Art. 14 GG bildet zugleich die Grundlage für verschiedene Ansprüche auf Entschädigung/Ausgleich (Ebene des Sekundärrechtsschutzes), die zusammengefasst als Teil des „Staatshaftungsrechts“ in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ behandelt werden.



- Verhältnis zwischen Art. 12 und Art. 14 GG:
  - Art. 14 GG schützt das Erworbene (den Bestand). Beispiel: Baugenehmigungspflicht für Betriebsgebäude
  - Art. 12 GG schützt den Erwerb (das Verhalten). Beispiel: Erlaubnispflicht für Betriebe.
- Erbrecht: Historisch begründete Explizit-Verbürgung; Eingriffe und Rechtfertigung werden behandelt wie beim Eigentum



## 2. Schutzbereich

- Jedes vermögenswerte private Recht (normgeprägtes Grundrecht)
- Nach Bürgerlichem Recht (dingliche **und** obligatorische Rechte; u.a. auf das Anteilseigentum; vertiefend *Hellgardt/Unger*, ZHR 183 (2019), 406.). Dabei Offenheit für neue Entwicklungen im einfachen Recht, z.B. Einbeziehung von Internet-Domains. Stritt., ob auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst ist.  
Nicht erfasst: Aussichten, Marktchancen, Erhaltung des Kundenstamms, Vermögen (Ausnahme: Erdrosselnde Abgaben, sog. konfiskatorische Besteuerung; BVerfGE 87, 153); weiterführend BVerfG, NJW 2006, 1191 (Halbteilungsgrundsatz)



- Des Öffentlichen Rechts
  - Wenn dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet
  - Auf Eigenleistung beruhend (Renten inkl. Anwartschaften ja, Anspruch auf Arbeitslosengeld ja, Anspruch auf Grundsicherung nein, hier aber Schutz über die Rechtsprechung zum Existenzminimum)
  - Der Existenzsicherung dienend



### 3. Eingriffe und Rechtfertigung

- Inhalts- und Schrankenbestimmung (Abs. 1 Satz 2): Abstrakt-generelle Regelungen, die das Eigentum konstituieren.
  - Grenze: Institutsgarantie
  - Eingriffscharakter, soweit bestehende Rechtspositionen betroffen, dann Pflicht zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und überdies der inhaltlichen Leitlinien des Art. 14 Abs. 2 GG (nähere Ausprägung insbes. im Naturschutz- und Denkmalschutzrecht; sog. Situationsgebundenheit)



- U.U. kann der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Pflicht zur Abmilderung durch Härtefallklauseln oder auch durch finanzielle Ausgleichsleistungen begründen (näher im Staatshaftungsrecht)
- Sonderfall und Beleg für die wirtschaftspolitische Neutralität des GG: Art. 15 GG



- Enteignung (Abs. 3): Ganzer oder teilweiser Entzug konkreter Eigentumspositionen als Güterbeschaffung, entweder durch Gesetz (sog. Legalenteignung) oder aufgrund Gesetzes (sog. Administrativenteignung).
  - Nähere Konkretisierung in der Vorlesung „Staatshaftungsrecht“
  - Zu unterscheiden ist die Enteignung als auf der Primärebene rechtmäßige Maßnahme von rechtswidrigen, und daher bereits auf der Primärebene aufzuhebenden Entzugsmaßnahmen (nicht: Dulde und liquidiere).

Falllösung: *Krämer-Hoppe*, JuS 2017, 846;  
*Kieck*, JA 2018, 351.



## II. Koalitionsfreiheit; Art. 9 Abs. 3 GG

- Individuelle und kollektive (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) Freiheit des Zusammenschlusses und der Betätigung in Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen. Erfasst sind ferner
  - Der Abschluss von Tarifverträgen
  - Die Teilnahme an und die Führung von Arbeitskämpfen (Streik und abwehrende Aussperrung)
- Institutsgarantie des Tarifvertragssystems als ein System privater kollektiver Rechtsetzung



- Schutz gegen staatliche Eingriffe:
  - Rechtfertigung nicht nach Abs. 2, sondern nur durch kollidierendes Verfassungsrecht (z.B.: Art. 33 Abs. 5 GG als Grundlage für das Streikverbot für Beamte)
  - Keine Eingriffe: Setzung von Rahmenbedingungen (wie u.U. beim Tarifeinheitsgesetz; dazu BVerfG, NJW 2015, 3294; *Krönke*, DÖV 2015, 788).
  - Beachte: Schranken-Schranke des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG
  - Schutz gegen private Maßnahmen: Expliziter Fall der unmittelbaren Drittwirkung (Art. 3 Satz 2 GG)
- Nähere Vertiefung in der Vorlesung „Arbeitsrecht“